

Einladung

zur 20. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 21.09.2016, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Antrag der Fraktion SPD-Die Linke um Aufnahme des Tagesordnungspunktes "Alt-kleidercontainer"
Vorlage: 053/2016
3. Antrag der Fraktion der Bürgerliste zur Teilnahme des Kreises Heinsberg am Warn- und Informationssystem „KATWARN“
Vorlage: 622/2016
4. Konzept für die Bestimmung von städtischen Flächen für die Bürger zur Anpflanzung von Bäumen
Vorlage: 623/2016
5. Beratung und Beschlussfassung über die Ergänzung einer Budgetierungsregel
Vorlage: 602/2016
6. Durchführung eines öffentlichen Bieterverfahrens zum Verkauf der städtischen Liegenschaft Gemarkung Geilenkirchen, Flur 1, Flurstück 319 (Janusz-Korczak-Schule)
Vorlage: 597/2016
7. Beratung und Beschlussfassung über die Umverteilung von Finanzmitteln zur Vereinsbezuschussung
Vorlage: 613/2016
8. Festsetzung und Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn der Erschließungsanlage "Mühlenstraße" in Müllendorf
Vorlage: 606/2016
9. Festsetzung und Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Merowingerstraße / Karolingerstraße"
Vorlage: 620/2016

10. Festsetzung und Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Eburonenstraße"
Vorlage: 621/2016
11. Vorstellung und Beratung der Entwurfsplanung zur Sanierung der Mehrzweckhalle in Geilenkirchen-Lindern
Vorlage: 605/2016
12. 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen
Geltungsbereich: Fläche in Geilenkirchen-Teveren, südlich der Töpferstraße und westlich des Teverener Baches
- Beratung und Abwägung über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Verabschiedung des Entwurfes der 69. Flächennutzungsplanänderung zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: 610/2016
13. Bebauungsplan Nr. 111 der Stadt Geilenkirchen
Geltungsbereich: Fläche in Teveren, südlich der Töpferstraße und westlich des Teverener Baches
- Beratung und Abwägung über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Verabschiedung des Bebauungsplanentwurfes zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: 611/2016
14. Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW
Vorlage: 609/2016
15. Bekanntgabe von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW
Vorlage: 642/2016
16. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
17. Fragestunde für Einwohner

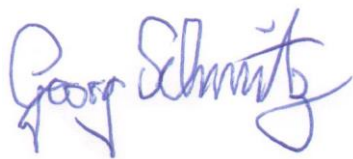
II. Nichtöffentlicher Teil

18. Grundstücksangelegenheiten
- 18.1. Verkauf eines städtischen Grundstückes am Tripser Wäldchen
Vorlage: 625/2016
- 18.2. Verkauf von zwei Grundstücken in Geilenkirchen-Leiffarth an der Brückenstraße
Vorlage: 615/2016

- 18.3. Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die NEW AG, MSP Ortsnetzstation P&R Anlage Friedensburg
Vorlage: 616/2016
- 18.4. Gewerbeflächenveräußerung Niederheid-Süd: Änderung des Käufernamens
Vorlage: 629/2016
- 18.5. Gewerbeflächenveräußerung Niederheid-Süd: Änderung des Flurstücks
Vorlage: 630/2016
- 18.6. Gewerbeflächenveräußerung im Gewerbegebiet Niederheid-Süd
Vorlage: 631/2016
- 18.7. Verkauf eines städtischen Grundstückes für die Errichtung eines Point of Presence (Glasfaserleitung)
Vorlage: 635/2016
- 19. Auftragsvergaben
- 19.1. Vergabe von Tiefbauarbeiten im Rahmen des Kanalsanierungsprogrammes 2016
Vorlage: 595/2016
- 19.2. Vergabe von Straßenbauarbeiten im Zusammenhang mit der Fahrbahnerneuerung Am Mühlenhof in Geilenkirchen-Beeck
Vorlage: 596/2016
- 19.3. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses über die Vergabe der Lieferung von zwei hydrostatischen Einachsgeräteträgern und einem Schlegelmulcher für den Stadtbetrieb
Vorlage: 607/2016
- 19.4. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses über die Vergabe von Zusatzarbeiten im Zusammenhang mit den Rohbauarbeiten zur Neuerrichtung des städtischen Hallenbades
Vorlage: 608/2016
- 19.5. Beschaffung von Kopiergeräten für die Verwaltung und Außenstellen zum 01.01.2017
Vorlage: 614/2016
- 20. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme eines außergerichtlichen Vergleichsangebotes über öff.-rechtliche Forderungen
Vorlage: 601/2016
- 21. Beteiligungen
- 21.1. Beteiligung der NEW Re GmbH an der Projektgesellschaft an der NEW Windpark Linnich GmbH & Co. KG und der Komplementär-GmbH NEW Windenergie Verwaltungs GmbH (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)
Vorlage: 638/2016
- 21.2. Beteiligung der NEW Re GmbH am Windpark Jüchen A44n (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)
Vorlage: 639/2016

- 21.3. Beteiligung der NEW Re GmbH an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)
Vorlage: 640/2016
- 21.4. Änderung des Gesellschaftsvertrages der NEW Kommunalholding GmbH (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)
Vorlage: 632/2016
- 21.5. Kauf von Geschäftsanteilen an der NEW Impuls GmbH von der Tönisvorst GmbH durch die NEW AG (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)
Vorlage: 633/2016
- 21.6. Verschmelzung der NEW Schwalm-Nette Netz GmbH auf die NEW Netz GmbH (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)
Vorlage: 634/2016
- 21.7. Ausgliederung von Geschäftsbereichen bei der NEW AG (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)
Vorlage: 636/2016
- 21.8. Kapitalerhöhung der NEW Re GmbH (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)
Vorlage: 637/2016
- 21.9. Beteiligung der RURENERGIE am Windpark "REA WEA Birk GmbH & Co. KG" (mittelbare Beteiligung über die EWV GmbH)
Vorlage: 641/2016
- 22. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen



Schmitz
Bürgermeister

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
26.07.2016
053/2016

Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	06.09.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.09.2016

Antrag der Fraktion SPD-Die Linke um Aufnahme des Tagesordnungspunktes "Altkleidercontainer"

Antragstext:

Die Fraktion SPD-Die Linke hat mit dem in der Anlage beigefügte Schreiben vom 31.05.2016 um Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Altkleidercontainer“ und um einen Bericht der Verwaltung mit Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zunächst sollen dazu die einschlägigen Rechtsgrundlagen aus dem Abfallrecht und dem Straßen- und Wegerecht (hier: Sondernutzungen an Straßen) dargestellt werden.

Zu den konkreten Fragen aus dem Schreiben der Fraktion SPD-Die Linke wird dann die derzeitige Vorgehensweise in der Stadt Geilenkirchen beschrieben und abschließend werden die Handlungsmöglichkeiten der Stadt Geilenkirchen erörtert.

I. Abfall- und straßenrechtliche Grundlagen zur Sammlung von Alttextilien

a) Abfallrechtliche Grundlagen

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Landesabfallgesetz NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte sowie, nur für das Einsammeln und Befördern der Abfälle, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Bei Abfällen aus privaten Haushaltungen erstreckt sich die Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Träger auf alle Abfälle, sowohl „Abfälle zur Beseitigung“ als auch „Abfälle zur Verwertung“.

Alttextilien sind bei Einwurf in einen Altkleidercontainer oder bei Abgabe an einer Sammelstelle als Abfall nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zu bewerten, so dass grundsätzlich die Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger greift. Die Haushalte dürfen ihre Alttextilien allerdings gewerblichen (oder auch gemeinnützigen) Sammlern überlassen, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen.

Im Kreis Heinsberg ist bisher kein öffentlich-rechtliches System der Sammlung und Verwertung von Alttextilien eingerichtet worden. Die Abfallsatzung des Kreises schreibt hierzu nichts vor. Auch die städtische Abfallsatzung trifft keine Regelung zum Umgang mit Alttextilien. Somit ist den gewerblichen und gemeinnützigen Sammlern „das Feld überlassen“.

Es gibt inzwischen einige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, die die Sammlung von Alttextilien an sich gezogen haben, weil sie durch die Erlöse aus deren Verwertung, ähnlich wie beim Altpapier, einen positiven Einfluss auf die Gebühren erwarten (z.B. Stadt Moers im Kreis Wesel).

Der Effekt ist aber schwer vorzuberechnen, da die Erlöse erheblichen marktbedingten Schwankungen unterliegen und ein nennenswerter Aufwand an Grundkosten für Einrichtung und Betrieb eines Sammelsystems entgegensteht. Außerdem nimmt man nicht nur den gewerblichen sondern auch den gemeinnützigen Sammlern von Altkleidern die Möglichkeit hier Einnahmen zu erzielen.

Das Abfallrecht greift nach der Natur der Sache grundsätzlich für alle Arten der Altkleidersammlung, sei es durch Sammelstellen, durch Haustürsammlung oder durch Container, egal ob auf öffentlichen oder privaten Flächen.

b) Straßenrechtliche Grundlagen

Für Altkleidercontainer auf öffentlichen Flächen ist darüber hinaus das Straßen- und Wege-recht zu beachten. Für solche Container ist grundsätzlich eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, die von der Stadt erteilt werden müsste. Falls eine Sondernutzungsgebühr erhoben werden soll, bedarf es dafür einer kommunalen Satzung (Sondernutzungssatzung).

Die abfallrechtliche Zulässigkeit einer Sammlung führt nicht auch zur straßenrechtlichen Zulässigkeit. Es besteht auch kein Unterschied, ob die Sammlung von gemeinnützigen oder gewerblichen Trägern erfolgt.

Auf der Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes kann die Entfernung von illegal auf öffentlichen Flächen aufgestellten Abfallcontainern erfolgen.

Container ohne Sondernutzungserlaubnis können von der Stadt entfernt werden, insbesondere wenn der gewerbliche Sammler nicht erreichbar oder nicht ermittelbar ist oder seine Inanspruchnahme nicht erfolgsversprechend ist.

Eine unerlaubte Sondernutzung ist auch gegeben, wenn ein Container zwar auf einem Privatgrundstück steht, aber von der öffentlichen Verkehrsfläche aus benutzt werden muss.

Soweit Sammelcontainer mitten auf Privatgrundstücken stehen, gibt es kein straßenrechtliches Einschreiten.

Bei Problemen, z.B. einer „Vermüllung“ eines solchen Standortes, müsste ordnungsrechtlich gegen den Grundstückseigentümer vorgegangen werden. Hat dieser der Aufstellung gar nicht zugestimmt, kann er den Container als Fundsache melden. Hat er zugestimmt, kann ggf. auch die Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises einschreiten, falls die Sammlung abfallrechtlich unzulässig sein sollte.

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis für gewerbliche Altkleidercontainer.

Es ist bei entsprechenden Anträgen aber immer eine Ermessensentscheidung mit sachlichem Bezug zur Straße erforderlich. Hier können u.a. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz vor Abgasen, Lärm oder sonstigen Störungen, Belange des Straßen- und Stadtbildes wie z.B. die Vermeidung der Übermöblierung des öffentlichen Straßenraums oder der Schutz eines bestimmten Straßen- und Platzbildes angeführt werden.

Keine straßenbezogenen Erwägungen wären Gesichtspunkte wie z.B. die Gemeinnützigkeit eines Sammlers oder das dieser „bekannt und bewährt“ sei.

Die Begrenzung der Anzahl von Aufstellungsorten von Containern auf öffentlichen Flächen im Stadtgebiet und die Festlegung auf konkrete Standorte (z.B. durch einen Ratsbeschluss) ist zulässig und kann auch als Ablehnungsgrund für Anträge auf weitere Standorte herangezogen werden.

Der Städte- und Gemeindebund NRW empfiehlt eine entsprechende Vorgehensweise, etwa unter Vorgabe einer Containerdichte von z.B. einem Container je 1.000 Einwohner.

So geht auch beispielsweise die Stadt Aachen vor, die mit einem Ratsbeschluss aus dem Jahr 2015 festgelegt hat, dass nur für eine festgelegte Zahl von Standorten eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wird und auch nur an einen Betreiber. Zwischen mehreren Bewerbungen wird per Los entschieden.

II. Bisherige Vorgehensweise in der Stadt Geilenkirchen

Es wurde bisher davon ausgegangen, dass durch die von gemeinnützigen Trägern betriebenen Sammlungen (z.B. Kleiderstube) und die Sammlung von Altkleidern in Containern auf privaten Grundstücken der Bedarf der privaten Haushalte, die ggf. Altkleider einer Verwertung zuführen wollen, gedeckt werden kann.

Sondernutzungserlaubnisse für die Aufstellung von Altkleidercontainern im öffentlichen Raum wurden bislang nicht erteilt. Es besteht auch bisher keine Sondernutzungssatzung, so dass keine Gebührenerhebung für die Aufstellung von Altkleidercontainern auf öffentlichen Flächen möglich wäre.

Dennoch werden immer wieder Altkleidercontainer im öffentlichen Raum ohne Genehmigung der Stadt aufgestellt. Wer die Aufsteller sind ist vielfach nicht zu ermitteln. Zwischen dem Bekanntwerden einer illegalen Aufstellung und der Beseitigung des Containers, entweder durch den Aufsteller selbst oder in Ersatzvornahme durch den Stadtbetrieb, vergeht immer eine gewisse Zeit, so dass auch aktuell einige Container im Stadtgebiet vorhanden sind. Aus den vorstehenden Gründen können Anzahl und Aufsteller in dieser Vorlage nicht benannt werden.

III. Weitere Handlungsmöglichkeiten der Stadt Geilenkirchen

a) „Null-Variante“, keine Änderungen

Eine Beibehaltung der bisherigen Vorgehensweise bedeutet, dass Erlaubnisse für Altkleidercontainer auf öffentlichen Flächen weiterhin nach Prüfung des Einzelfalles i.d.R. nicht erteilt werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass diese Entscheidung im Rahmen der Ermessensausübung über die Erlaubnis von straßenrechtlichen Sondernutzungen liegt.

Je nach beantragtem Standort und je nach beantragter Anzahl aufzustellender Container ist es bei dieser Variante jedoch rechtlich nicht immer möglich, eine beantragte Sondernutzung mit nachvollziehbaren Gründen abzulehnen. Grundsätzliche Erwägungen scheiden als Begründung aus.

Illegal aufgestellte Container im öffentlichen Bereich werden beseitigt, sobald sie der Verwaltung bekannt werden. Auf Privatflächen ist keine Regelung möglich. Probleme mit illegalen und ungepflegten Standorten sind nicht immer zu vermeiden. Eine Steigerung des bisher geringen Verwaltungsaufwandes ist ggf. zu erwarten, wenn die Anzahl illegal aufgestellter Container oder die Anzahl der Sondernutzungsanträge weiter steigen. Einnahmemöglichkeiten bestehen nicht.

b) *Aufstellung einer Sondernutzungssatzung mit Gebührentarif und Festlegung von Standorten für Altkleidercontainer*

Es bliebe bei der bisherigen abfallrechtlichen Regelung, so dass Altkleider bei privaten oder gemeinnützigen Sammlern abgegeben werden können. Auf privaten Flächen würde keine Änderung erfolgen. Eine Sondernutzungssatzung mit Gebührentarif würde aufgestellt. Im öffentlichen Raum würden Standorte festgelegt (z.B. ca. ein Standort je 1.000 Einwohner) und auf Antrag an Sammler vergeben. Nach aktueller Rechtsprechung ist es zulässig, sich bei der Vergabe der Sondernutzungserlaubnis auf einen Anbieter zu beschränken.

Es muss ein diskriminierungsfreies Verfahren gewählt werden (z.B. Bewerbung geeigneter Bieter um die Erlaubnis und Losverfahren). Der Verwaltungsaufwand und der damit verbundene Personalbedarf würden steigen. Ob die Sondernutzungsgebühren dies ausgleichen können, ist fraglich. Auch könnte eine Sondernutzungs- und Gebührensatzung sich nicht nur auf die Sondernutzung durch Altkleidercontainern beziehen, so dass zahlreiche Erlaubnisfälle und Gebührentatbestände zu bearbeiten wären, mit denen die Verwaltung bisher nicht befasst ist.

c) ***Variante: Sondernutzungsgenehmigung für Altkleidercontainer ohne Satzung und Gebührentarif***

Falls die „Null-Variante“ beispielsweise aufgrund einer weiteren Mehrung illegal aufgestellter Container oder aufgrund von Rechtsprechung zum Ermessensspielraum bei straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen nicht mehr praktikabel wäre, könnte eine Erlaubnis auf Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes NRW auch ohne Satzung erlassen werden. Eine Gebührenerhebung ist dann nicht möglich. Das Verfahren könnte ebenfalls so ablaufen, dass mögliche Aufsteller für vorgegebene Standorte eine Bewerbung einreichen und die Erlaubnis für einen bestimmten Zeitraum unter den geeigneten Bewerbern verlost wird. Der Verwaltungsaufwand würde sich im Vergleich zur bisherigen Situation nur unwesentlich erhöhen. Die Anzahl illegaler Standorte und die damit verbundenen Probleme würden durch die Konkurrenz der legalen Standorte wahrscheinlich deutlich abnehmen.

Ein Erlaubnisnehmer wäre als Ansprechpartner bekannt und könnte direkt für Probleme an seinen Standorten (z.B. hinsichtlich der Sauberkeit) verantwortlich gemacht werden.

d) ***Sammlung von Altkleidern durch die Stadt auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes***

In Abstimmung mit dem Kreis müssten zunächst die satzungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sammlung und Verwertung von Alttextilien durch die Kommunen geschaffen werden. Die Leistung der Altkleidersammlung würde anschließend unter Vorgabe des Sammelsystems (z.B. Festlegung von Containerstandorten oder Annahmestellen) durch die Stadt ausgeschrieben und an ein geeignetes Unternehmen vergeben. Andere Sammlungen würden auf der Grundlage des Abfallrechts nicht zugelassen. Wenn ein geeignetes System der Altkleidersammlung besteht, reicht dies als Grundlage für die Ablehnung von Containerstandorten dritter aus. Ggf. müsste gegen illegal aufgestellte Container sowohl auf öffentlichen als auch auf privaten Flächen vorgegangen werden. Auf Privatflächen wäre der Kreis als Abfallbehörde zuständig, auf öffentlichen Flächen könnte die Stadt auch wegen fehlender straßenrechtlicher Sondernutzungserlaubnisse tätig werden.

e) ***Variante: Sammlung von Altkleidern durch die Stadt in Form einer „Konzessionslösung“***

Es würde ebenfalls eine Altkleidersammlung auf der Grundlage einer geänderten Abfallsatzung vorgenommen. Es würden aber nicht die Leistungen der Altkleidersammlung und Verwertung ausgeschrieben und Aufwand bzw. Erlös gegenüber der Stadt abgerechnet, sondern es würde ein „Konzessionär“ gesucht, der die Leistungen der Altkleidersammlung und Verwertung selbst vornimmt und ggf. eine für die Vertragslaufzeit feste Konzessionsabgabe an die Stadt zahlt. Hier wird das Risiko schwankender Erlöse auf den Konzessionär übertragen, dabei würde sich entsprechend die Chance der Stadt auf hohe Erlöse aus der Altkleidersammlung verringern.

IV. Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt eine Sondernutzungsgenehmigung für festgelegte Standorte von Altkleidercontainern im öffentlichen Raum zu erteilen (Variante III. c). Dies sollte wie beschrieben auf Grundlage des Straßenrechts ohne eigene Satzung und Gebührenerhebung erfolgen, um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten. Über die Festlegung möglicher Standorte wäre nach entsprechender Standortauswahl ein Ratsbeschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, geeignete Containerstandorte für Altkleidercontainer im öffentlichen Verkehrsraum auszuwählen, die der Rat der Stadt in einer der nächsten Sitzungen per Beschluss festlegt. Anschließend soll eine Sondernutzungsgenehmigung für die festgelegten Standorte von Altkleidercontainern im öffentlichen Raum auf Grundlage des Straßenrechts ohne eigene Satzung und ohne Gebührenerhebung (Variante III. c) erteilt werden.

Anlage:

Antrag Altkleider

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Savoir, 02451 /629-229)

Dezernat III
15.08.2016
622/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	07.09.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.09.2016

Antrag der Fraktion der Bürgerliste zur Teilnahme des Kreises Heinsberg am Warn- und Informationssystem „KATWARN“

Sachverhalt:

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 05.07.2016 stellt die Fraktion der Bürgerliste den Antrag, die Stadt Geilenkirchen möge den Landrat des Kreises Heinsberg auffordern, eine Beteiligung des Kreises Heinsberg am Warn- und Informationsdienst „KATWARN“ für offizielle Katastrophen- und Gefahrenwarnmeldungen zu prüfen und umzusetzen.

Weitere Informationen zu diesem Warnsystem sind dem Antrag sowie der Internetseite www.katwarn.de zu entnehmen.

Die Verwaltung hat sich vorab mit dem Feuerschutzzentrum des Kreises Heinsberg in Verbindung gesetzt, da hier bekannt ist, dass der Kreis bereits seit einiger Zeit die Warn-App „NINA“ einsetzt. Hierbei handelt es sich um die unmittelbar vom Bund betriebene offizielle Notfall- Informations- und Nachrichten-App des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz. Sie erfüllt nach Auskunft des Kreises die gleichen Funktionen wie die vom Fraunhofer-Institut entwickelte App „KATWARN“. Eine zeitnahe Information der Bevölkerung über größere Gefahren- oder Schadenslagen kann somit auch über die auf Kreisebene bereits verwendete App „NINA“ erreicht werden.

Nach Rücksprache mit der Bürgerliste konnte in Erfahrung gebracht werden, dass das Warnsystem „NINA“ allerdings nur für Handys mit den Betriebssystemen iOS und Android verfügbar ist, schließt also im Umkehrschluss etwa 10 Prozent der Menschen aus, die ein Windows-Phone besitzen. Unter diesem Aspekt ist es durchaus sinnvoll, dass der Kreis Heinsberg entweder beide Systeme nebeneinander betreut oder auf das System „KATWARN“ umsteigt.

Beschlussvorschlag:

Der Landrat des Kreises Heinsberg wird gebeten, eine Beteiligung des Kreises Heinsberg am Warn- und Informationsdienst „KATWARN“ für offizielle Katastrophen- und Gefahrenwarnmeldungen zu prüfen und umzusetzen.

Anlage:

HFA 07.09.2016 - KATWARN Anfrage Bürgerliste

(Dezernat III, Herr Brunen, 02451 - 629 104)

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
18.08.2016
623/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	06.09.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.09.2016

Konzept für die Bestimmung von städtischen Flächen für die Bürger zur Anpflanzung von Bäumen

Sachverhalt:

Mit Beschluss durch den Umwelt- und Bauausschuss vom 26.01.2016 und den Rat vom 17.02.2016 wurde die Stadtverwaltung beauftragt, Vorschläge für die Anpflanzung eines „Bürgerwaldes“ zu erarbeiten. Um einen Wald anlegen zu können, muss man die einschlägigen Vorschriften beachten.

Wald ist wie folgt in § 2 des Bundeswaldgesetzes definiert:

„Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsnungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.“

Für die Erstaufforstung von Waldflächen ist eine Genehmigung der Forstbehörde notwendig. Vertraglich ist die Stadt Geilenkirchen als Mitglied an die Forstbetriebsgemeinschaft Selfkant gebunden. Die Anlage eines „Waldes“ würde demnach dem Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde obliegen.

Die Verwaltung schlägt vor, keinen Wald im Sinne des Forstgesetzes anzulegen und anstelle der Bezeichnung „Bürgerwald“ die Begriffe „Pflanzflächen“ bzw. „Pflanzflächenkonzept“ zu verwenden.

Im Pflanzflächenkonzept sollen den Bürgern verschiedene Flächen angeboten werden, um Bäume zu pflanzen.

Mögliche Pflanzflächen: (s. Anlage)

Geilenkirchen:	Wurmauenpark - Nachverdichtung mit Parkbäumen
Süggerath:	Limitenweg - Streuobstwiese (Nutzung durch Bewohner der Unterkunft möglich)
Leiffarth/Wülm:	einreihige Allee zwischen Kinderspielplatz und Fließ
Lindern:	Friedhof - Einzelbäume
Gillrath:	Friedhof - Einzelbäume
Hünshoven:	Friedhof - Einzelbäume

Der vorstehende Katalog der derzeitigen Flächen kann in den Folgejahren bedarfsweise erweitert werden. Die Auswahl des zu pflanzenden Baumes ist von der angebotenen Fläche abhängig und erfolgt jeweils unter Beteiligung des Stadtbetriebes.

Vorgehensweise:

Es sollen im Jahr zwei Pflanztermine angeboten werden. Die Bäume würden von der Stadt beschafft und von den Spendern bezahlt. Für eine Baumspende könnten die Spender eine Urkunde mit einem Standortnachweis erhalten. Die Bäume könnten auch auf Wunsch des Spenders mit einer Plakette versehen werden. Über die gespendeten Bäume würde ein separates Baumkataster geführt. Die Spender können an den Pflanzterminen teilnehmen und öffentlichkeitswirksam an der Pflanzung mitwirken.

Die Stadt stellt das Material zur Verfügung und die Spender pflanzen unter fachkundiger Anleitung den Baum selbst. Zudem könnte man die Anwachspflege (Gießen usw.) dritten in Form einer Patenschaft überlassen. Baumschnitt und Kronenpflege sollte aber vom Stadtbetrieb übernommen werden.

In der Spendenerklärung sollte ein Passus enthalten sein, dass für die Stadt Geilenkirchen keine Pflicht zur Nachpflanzung besteht, wenn der gespendete Baum eingehen sollte oder aus Gründen der Gefahrenabwehr beseitigt werden muss.

Verfahrenstechnisch soll das Angebot für eine Baumspende in erster Linie über das Internet abgewickelt werden.

Kosten der Pflanzung und Pflege:

Für die Anpflanzung der Bäume und Pflege im ersten Wuchsjahr muss man Kosten in Höhe von 350,00 € bis 400,00 € ansetzen. In der alternativen Variante (Pflanzung unter Anleitung des Stadtbetriebes) würden sich die Kosten um ca. 50 % reduzieren lassen. In den Folgejahren rechnet man mit laufenden Kosten von 60,00 € je Baum.

Die Kosten der Anpflanzung setzen sich wie folgt zusammen:

Für einen Obstbaum kann man im Durchschnitt 100,00 € für das Pflanzgut ansetzen, für eine Säulenstileiche ca. 140,00 €. Für die Anpflanzung mit entsprechender Schutzeinfassung, Anwachskontrolle und Bewässerung sind für das erste Jahr ca. 250,00 € anzusetzen, sodass sich zum Beispiel für einen Obstbaum die Summe von 350,00 € ergibt.

Sollte man die Kosten der Anwachspflege den Spendern abverlangen wird befürchtet, dass auf Grund der hohen Kosten kaum Bäume gespendet werden und das Projekt nicht von Dauer ist. Es wird daher empfohlen nur die Kosten des Pflanzgutes von den Spendern zu erheben.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Geilenkirchen bietet die Möglichkeit, nach dem vorstehenden Konzept Bäume für bestimmte Pflanzflächen zu spenden und diese an vorher festgelegten Terminen zu pflanzen.

Anlagen:

Fläche Wurmauenpark
Friedhof Gillrath
Friedhof Hünshoven
Friedhof Lindern
Limitenweg Süggerath
Randerather Straße - Leiffarth

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Houben, 02451 - 629 227)

Kämmerei
24.08.2016
602/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	07.09.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.09.2016

Beratung und Beschlussfassung über die Ergänzung einer Budgetierungsregel

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung 2016 wurde am 09.12.2015 durch den Rat der Stadt Geilenkirchen beschlossen.

In § 8 wurden verschiedene Bewirtschaftungsregeln aufgestellt.

Teilplanübergreifend wurden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppe 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppe 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/Auszahlungen), 55/75 (Zinsen- und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen), 57 (Bilanzielle Abschreibungen), 782 (Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden), 785 (Auszahlungen für Baumaßnahmen), 783 (Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen) zu jeweils einem Budget verbunden.

Darüber hinaus sollten auch sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppe 54/74 (sonstige ordentliche Aufwendungen) zur flexiblen Mittelbewirtschaftung zu einem Budget zusammengefasst werden. Hiervon ausgenommen wird das Konto 549100 Verfügungsmittel (des Bürgermeisters).

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppe 54/74 (sonstige ordentliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen) zur flexiblen Mittelbewirtschaftung zu einem Budget zusammenzufassen. Hiervon ausgenommen wird das Konto 549100 Verfügungsmittel (des Bürgermeisters).

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 - 629 113)

Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau
24.08.2016
597/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	07.09.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.09.2016

Durchführung eines öffentlichen Bieterverfahrens zum Verkauf der städtischen Liegenschaft Gemarkung Geilenkirchen, Flur 1, Flurstück 319 (Janusz-Korczak-Schule)

Sachverhalt:

Die Förderschullandschaft im Kreis Heinsberg wird bekanntlich aufgrund der Inklusion komplett neu strukturiert. Seit Längerem steht fest, dass die Janusz-Korczak-Schule in Hünshoven spätestens im Sommer 2019 ausläuft. Der Mietvertrag mit dem Schulträger Kreis Heinsberg wurde auf Beschluss des Rates vom 17.02.2016 entsprechend angepasst und ermöglicht eine Nachnutzung der Immobilie auch zu einem früheren Zeitpunkt.

Hinsichtlich der hohen Bewirtschaftungskosten und der Möglichkeit, zu einer städtebaulichen Aufwertung des Areals zu gelangen, die sich im Rahmen der Nachnutzung bietet, ist es sinnvoll, die Immobilie zu veräußern.

Hierbei soll die Form der Nachnutzung nicht vorgegeben werden. Vielmehr soll im Rahmen eines öffentlichen Bieterverfahrens Interessenten die Möglichkeit geboten werden, Vorschläge für neue Nutzungs-/Bebauungskonzepte einzureichen, verbunden mit der Aufforderung zur Abgabe eines Kaufpreisangebotes.

Das Bieterverfahren würde nach Zustimmung durch den Stadtrat in den örtlichen Tageszeitungen und auf der städtischen Homepage veröffentlicht.

Die Höhe des Kaufpreisangebotes soll nicht das alleinige Entscheidungskriterium dafür sein, welcher Bieter letztendlich den Zuschlag erhält. Die eingereichten Konzepte sollen daneben qualitativ bewertet und dem zuständigen Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vorgestellt werden, der dann dem Stadtrat einen Beschlussvorschlag gibt. Daneben würde auch der Haupt- und Finanzausschuss die abgegebenen Gebote beraten und gleichfalls einen Beschlussvorschlag an den Rat machen.

Beschlussvorschlag:

Zum Verkauf der städtischen Liegenschaft Gemarkung Geilenkirchen, Flur 1, Flurstück 319 in Hünshoven (derzeit Janusz-Korczak-Schule) wird ein öffentliches Bieterverfahren durchgeführt.

Anlagen:

Öffentliches Bieterverfahren

Exposé „Nachnutzung einer denkmalgeschützten ehem. Schule mit Nebenanlagen in zentralem Wohngebiet“

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Frau Nossek, 02451 – 629 212)

Kämmerei
03.08.2016
613/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	07.09.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.09.2016

Beratung und Beschlussfassung über die Umverteilung von Finanzmitteln zur Vereinsbezuschung

Sachverhalt:

Im Haushaltsplan 2016 stehen folgende Finanzmittel für die Bezuschung von Vereinen zur Verfügung.

Zuschuss für kulturelle Vereine: 6.000 €

Zuschuss für Sportvereine: 13.500 €

Zuschuss für Jugendverbände: 4.500 €

Die Zuschüsse werden derzeit jeweils wie folgt auf die Vereine aufgeteilt:

- Zu verteilende Gesamtsumme (z.B. 6.000 € für kulturelle Vereine) : Gesamtpunktzahl aller Vereine ergibt den Punktwert in €
- Ermittelte Punktzahl der einzelnen Vereine * Punktwert in € ergibt den Zuschussbetrag
- Als Höchstzuschuss wird der Betrag von 750 € festgesetzt

Die Punkte für die einzelnen Vereine werden wie folgt vergeben:

1. Kulturbereich

- | | | |
|--------------------------------|--------------------|-------------|
| a) Jugendliche bis 18 Jahre | je Mitglied | 1,25 Punkte |
| b) Zuschlag nach Vereinsstärke | bis 50 Mitglieder | 25 Punkte |
| | 51-100 Mitglieder | 20 Punkte |
| | 101-200 Mitglieder | 15 Punkte |

2. Sportbereich

- | | | |
|---|----------------------------|-------------|
| a) Jugendliche bis 18 Jahre | je Mitglied | 1,25 Punkte |
| b) Zuschlag nach Vereinsstärke | bis 200 Mitglieder | 50 Punkte |
| | 201-300 Mitglieder | 40 Punkte |
| | 301-400 Mitglieder | 30 Punkte |
| | 401-500 Mitglieder | 20 Punkte |
| | Über 500 je 100 Mitglieder | 10 Punkte |
| c) Zuschlag für jede Jugendmannschaft | | 10 Punkte |
| d) Zuschlag für jede Seniorenmannschaft | | 5 Punkte |

3. Jugendbereich

a) Jugendliche bis 18 Jahre	je Mitglied	1,25 Punkte
b) Zuschlag nach Gruppenstärke	bis 50 Mitglieder	25 Punkte
	51-100 Mitglieder	20 Punkte
	101-200 Mitglieder	15 Punkte
	Ab 200 Mitglieder je angef. 100 Mitglieder	10 Punkte

Diese Verteilung hat in den vergangenen Jahren zu einer vermeintlichen Übervorteilung des Jugendbereichs geführt. Da es nur noch fünf Jugendgruppen im Stadtgebiet gibt, haben selbst mitgliederschwache Jugendgruppen den Höchstzuschuss von 750 € erhalten. Dagegen haben Kulturvereine mit einer deutlich höheren Mitgliederanzahl nur einen Bruchteil des o.g. Zuschusses erhalten.

Beispiel: Ein Verein aus dem Jugendbereich mit 19 Mitgliedern, davon 2 Jugendlichen, erhält derzeit den Höchstzuschuss von 750 €, dagegen ein Musikverein aus dem kulturellen Bereich mit 92 Mitgliedern, davon 66 Jugendlichen, nur 345,10 €.

Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Vermerk vom 27.10.2015 auf diesen Zustand hingewiesen und eine Überarbeitung der Vereinsbezuschussung vorgeschlagen.

Die Verwaltung schlägt folgende neue Vorgehensweise vor:

- 1) Das Punktesystem wird beibehalten. Es hat sich über einen langen Zeitraum bewährt. Eine Veränderung des Punktsystems würde zu erheblichen Diskussionen innerhalb der Vereinswelt und der politischen Gremien führen. Ob am Ende ein gerechteres System gefunden werden könnte, sei dahingestellt.
- 2) Die Zuschusstöpfe werden von bislang drei (Kulturbereich, Sportbereich, Jugendbereich) auf zwei (Kultur- und Jugendbereich, Sportbereich) reduziert. Die Jugendgruppen konkurrieren künftig mit den übrigen Kulturvereinen um die Zuschüsse.
- 3) Im Kultur- und Jugendbereich werden Mittel in Höhe von insgesamt 10.500,00 € zur Verfügung gestellt. Im Sportbereich verbleiben Mittel in Höhe von 13.500,00 €.

Unter Beachtung dieser Regelungen würde sich die o.g. beispielhafte Situation wie folgt neu darstellen:

- Der Verein aus dem Jugendbereich mit 19 Mitgliedern, davon 2 Jugendlichen, erhält einen Zuschuss von 134,99 €.
- Der Musikverein aus dem kulturellen Bereich mit 92 Mitgliedern, davon 66 Jugendlichen, erhält einen Zuschuss von 617,08 €.

Die Neuregelung wird vor dem Hintergrund, dass einige Jugendverbände weitere Zuschüsse für Maßnahmen der Jugendarbeit aus Mitteln des Jugendamtes erhalten, für angemessen gehalten.

Beschlussvorschlag:

Die Vereinsbezuschussung wird wie folgt geändert:

Das Punktesystem wird unverändert beibehalten.

Die Zuschusstöpfe werden von bislang drei (Kulturbereich, Sportbereich, Jugendbereich) auf zwei (Kultur- und Jugendbereich, Sportbereich) reduziert. Die Jugendgruppen konkurrieren künftig mit den übrigen Kulturvereinen um die Zuschüsse.

Im Kultur- und Jugendbereich werden Mittel in Höhe von insgesamt 10.500,00 € zur Verfügung gestellt. Im Sportbereich verbleiben Mittel in Höhe von 13.500,00 €.

Finanzierung:

Mittel stehen im Haushaltsplan 2016 bereit und sind gegenseitig deckungsfähig.

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 - 629 113)

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
29.07.2016
606/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	07.09.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.09.2016

Festsetzung und Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn der Erschließungsanlage "Mühlenstraße" in Müllendorf

Sachverhalt:

Die Fahrbahn der Erschließungsanlage Mühlenstraße im Stadtteil Müllendorf wurde im Jahr 2015 erneuert und verbessert. Es wurde ein vollständig neuer, tragfähiger und frostsicherer Unterbau der Fahrbahn erstellt. Die Fahrbahn erhielt, wie auch vorher vorhanden, eine neue Schwarzdecke.

Durch die erfolgte Straßenbaumaßnahme wurde eine den heutigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit entsprechende, wieder auf Jahrzehnte hinaus intakte Fahrbahndecke geschaffen und hierdurch die Erschließungs- und Wohnsituation der angrenzenden Grundstücke erheblich verbessert. Da den Grundstückseigentümern durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser erneuerten und verbesserten Verkehrsanlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden, sind zum Ersatz des der Stadt entstandenen Herstellungsaufwandes für die Fahrbahn Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG zu erheben.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am entstandenen Herstellungsaufwand richtet sich nach dem geltenden Ortsrecht.

Bei der o. g. Erschließungsanlage handelt es sich um eine Haupteerschließungsstraße. Der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt daher für die Fahrbahn 30 % des der Stadt entstandenen beitragsfähigen Aufwandes.

Der von den Anliegern zu tragende Herstellungsaufwand ist nach § 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Geilenkirchen auf die durch die jeweilige Anlage erschlossenen Grundstücke nach der Grundstücksfläche zu verteilen.

Anrechenbar ist hierbei grundsätzlich eine Fläche bis zu einer Tiefe von 40 Metern, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf. Grundstücke in Bebauungsplangebieten werden mit der Fläche in die Abrechnung einbezogen, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.

Die sich ergebende Fläche wird hiernach entsprechend ihrer baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Prozentsatz bewertet. Dieser beträgt bei bis zu zweigeschossiger Bebauung bzw. Bebaubarkeit 100 %.

Die Summe der anrechenbaren und entsprechend ihrer baulichen Ausnutzbarkeit bzw. Nutzung bewerteten Grundstücksflächen ist die Abrechnungsfläche. Sie beträgt im vorliegenden Fall 17.401 m².

Zusammenstellung des Aufwandes und Berechnung des Beitragssatzes

Teileinrichtung	beitragsfähiger Aufwand	Anliegeranteil	umlagefähiger Aufwand
Herstellung der Fahrbahn	109.082,82 €	30 %	32.724,85 €
Summen:	109.082,82 €		32.724,85 €

Es ergibt sich somit ein Beitragssatz in Höhe von

$$32.724,85 \text{ €} : 17.401 \text{ m}^2 = \mathbf{1,88 \text{ €/m}^2 \text{ Abrechnungsfläche.}^*}$$

* Die Abrechnung ist durch das Rechnungsprüfungsamt noch nicht abschließend geprüft. Daher können sich bis zur Ratssitzung am 21.09.2016 noch geringfügige Änderungen ergeben.

Beschlussvorschlag:

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn der Erschließungsanlage „Mühlenstraße“ im Stadtteil Müllendorf werden gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NW) in Verbindung mit der Satzung der Stadt über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen Beiträge erhoben. Der Anteil der Beitragspflichtigen richtet sich nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung.

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Savoir, 02451 /629-229)

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
25.08.2016
620/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	07.09.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.09.2016

Festsetzung und Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Merowingerstraße / Karolingerstraße"

Sachverhalt:

Die Erschließungsanlage Merowingerstraße / Karolingerstraße im Stadtteil Geilenkirchen wurde in den Jahren 2014/2015 im Anschluss an die Erneuerung der Kanalanlage erneuert und verbessert. Es wurden neue Bordstein- und Rinnenanlagen zur Straßenentwässerung gebaut. Die Fahrbahn erhielt, wie auch vorher vorhanden, eine neue Schwarzdecke. Die Gehweganlagen wurden an das Fahrbahnniveau angepasst und nunmehr einheitlich in Betonsteinpflaster befestigt.

Durch die erfolgte Straßenbaumaßnahme wurde eine den heutigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit entsprechende, wieder auf Jahrzehnte hinaus intakte Verkehrsanlage geschaffen und hierdurch die Erschließungs- und Wohnsituation der angrenzenden Grundstücke erheblich verbessert. Da den Grundstückseigentümern durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser erneuerten und verbesserten Verkehrsanlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden, sind zum Ersatz des der Stadt entstandenen Herstellungsaufwandes für die Fahrbahn, die Straßenentwässerung und die Gehweganlagen Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG zu erheben.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am entstandenen Herstellungsaufwand richtet sich nach dem geltenden Ortsrecht.

Bei der o. g. Erschließungsanlage handelt es sich um eine Anliegerstraße. Der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt daher für die Fahrbahn und die Straßenentwässerung 50 % und für die Gehwege 60 % des der Stadt entstandenen beitragsfähigen Aufwandes.

Der von den Anliegern zu tragende Herstellungsaufwand ist nach § 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Geilenkirchen auf die durch die jeweilige Anlage erschlossenen Grundstücke nach der Grundstücksfläche zu verteilen.

Anrechenbar ist hierbei grundsätzlich eine Fläche bis zu einer Tiefe von 40 Metern, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf. Grundstücke in Bebauungsplangebieten werden mit der Fläche in die Abrechnung einbezogen, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.

Die sich ergebende Fläche wird hiernach entsprechend ihrer baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Prozentsatz bewertet. Dieser beträgt bei bis zu zweigeschossiger Bebauung bzw. Bebaubarkeit 100 %.

Die Summe der anrechenbaren und entsprechend ihrer baulichen Ausnutzbarkeit bzw. Nutzung bewerteten Grundstücksflächen ist die Abrechnungsfläche. Sie beträgt im vorliegenden Fall 13.209 m².

Zusammenstellung des Aufwandes und Berechnung des Beitragssatzes

Teileinrichtung	beitragsfähiger Aufwand	Anliegeranteil	umlagefähiger Aufwand
Herstellung der Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung	171.147,31 €	50 %	85.573,65 €
Herstellung der Gehwege	73.151,83 €	60 %	43.891,10 €
Summen:	244.299,14 €		129.464,75 €

Es ergibt sich somit ein Beitragssatz in Höhe von

$$129.464,75 \text{ €} : 13.209 \text{ m}^2 = \mathbf{9,80 \text{ €/m}^2 \text{ Abrechnungsfläche.}^*}$$

* Die Abrechnung ist durch das Rechnungsprüfungsamt noch nicht abschließend geprüft. Daher können sich bis zur Ratssitzung am 21.09.2016 noch geringfügige Änderungen ergeben.

Beschlussvorschlag:

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage „Merowingerstraße / Karolingerstraße“ im Stadtteil Geilenkirchen werden gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NW) in Verbindung mit der Satzung der Stadt über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen Beiträge erhoben. Der Anteil der Beitragspflichtigen richtet sich nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung.

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Savoir, 02451 - 629 229)

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
25.08.2016
621/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	07.09.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.09.2016

Festsetzung und Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Eburonenstraße"

Sachverhalt:

Die Erschließungsanlage Eburonenstraße im Stadtteil Geilenkirchen wurde in den Jahren 2014/2015 im Anschluss an die Erneuerung der Kanalanlage erneuert und verbessert. Es wurden neue Bordstein- und Rinnenanlagen zur Straßenentwässerung gebaut. Die Fahrbahn erhielt, wie auch vorher vorhanden, eine neue Schwarzdecke. Die Gehwegenanlagen wurden an das Fahrbahnniveau angepasst und nunmehr einheitlich in Betonsteinpflaster befestigt.

Durch die erfolgte Straßenbaumaßnahme wurde eine den heutigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit entsprechende, wieder auf Jahrzehnte hinaus intakte Verkehrsanlage geschaffen und hierdurch die Erschließungs- und Wohnsituation der angrenzenden Grundstücke erheblich verbessert. Da den Grundstückseigentümern durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser erneuerten und verbesserten Verkehrsanlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden, sind zum Ersatz des der Stadt entstandenen Herstellungsaufwandes für die Fahrbahn, die Straßenentwässerung und die Gehwegenanlagen Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG zu erheben.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am entstandenen Herstellungsaufwand richtet sich nach dem geltenden Ortsrecht.

Bei der o. g. Erschließungsanlage handelt es sich um eine Anliegerstraße. Der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt daher für die Fahrbahn und die Straßenentwässerung 50 % und für die Gehwege 60 % des der Stadt entstandenen beitragsfähigen Aufwandes.

Der von den Anliegern zu tragende Herstellungsaufwand ist nach § 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Geilenkirchen auf die durch die jeweilige Anlage erschlossenen Grundstücke nach der Grundstücksfläche zu verteilen.

Anrechenbar ist hierbei grundsätzlich eine Fläche bis zu einer Tiefe von 40 Metern, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf. Grundstücke in Bebauungsplangebieten werden mit der Fläche in die Abrechnung einbezogen, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.

Die sich ergebende Fläche wird hiernach entsprechend ihrer baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Prozentsatz bewertet. Dieser beträgt bei bis zu zweigeschossiger Bebauung bzw. Bebaubarkeit 100 %.

Die Summe der anrechenbaren und entsprechend ihrer baulichen Ausnutzbarkeit bzw. Nutzung bewerteten Grundstücksflächen ist die Abrechnungsfläche. Sie beträgt im vorliegenden Fall 18.257 m².

Zusammenstellung des Aufwandes und Berechnung des Beitragssatzes

Teileinrichtung	beitragsfähiger Aufwand	Anliegeranteil	umlagefähiger Aufwand
Herstellung der Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung	203.605,58 €	50 %	101.802,79 €
Herstellung der Gehwege	68.470,74 €	60 %	41.082,44 €
Summen:	272.076,32 €		142.885,23 €

Es ergibt sich somit ein Beitragssatz in Höhe von

$$142.885,23 \text{ €} : 18.257 \text{ m}^2 = \mathbf{7,82 \text{ €/m}^2 \text{ Abrechnungsfläche.}^*}$$

* Die Abrechnung ist durch das Rechnungsprüfungsamt noch nicht abschließend geprüft. Daher können sich bis zur Ratssitzung am 21.09.2016 noch geringfügige Änderungen ergeben.

Beschlussvorschlag:

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage „Eburonenstraße“ im Stadtteil Geilenkirchen werden gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NW) in Verbindung mit der Satzung der Stadt über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen Beiträge erhoben. Der Anteil der Beitragspflichtigen richtet sich nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung.

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Savoir, 02451 - 629 229)

Dez II
26.07.2016
605/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Entscheidung	06.09.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.09.2016

Vorstellung und Beratung der Entwurfsplanung zur Sanierung der Mehrzweckhalle in Geilenkirchen-Lindern

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 21.10.2015 hat der Rat der Stadt Geilenkirchen beschlossen, die Mehrzweckhalle Lindern unter Verwendung von Finanzmitteln des Kommunalinvestitionsfonds des Bundes energetisch zu sanieren und bedarfsgerecht zu erweitern.

Zwischenzeitlich wurde das Architekturbüro Wilhelm Wirtz, Geilenkirchen mit den Architektenleistungen beauftragt. Des Weiteren wurden Aufträge an verschiedene Fachplaner vergeben.

Die Entwurfsplanung wird in der Sitzung durch den Architekten vorgestellt und erläutert.

Beschlussvorschlag:

Die vorgestellte Entwurfsplanung zur Sanierung der Mehrzweckhalle in Geilenkirchen-Lindern wird beschlossen.

Finanzierung:

Ausgabemittel stehen bei dem Untersachkonto 09110.40021 zur Verfügung.

(Dez II, Frau Aretz, 02451-629 221)

Dez II
26.07.2016
605/2016

Beiblatt zur Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	06.09.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.09.2016

Vorstellung und Beratung der Entwurfsplanung zur Sanierung der Mehrzweckhalle in Geilenkirchen-Lindern

Sachverhalt:

Die Entwurfsplanung zur Sanierung der Mehrzweckhalle in Lindern wurde dem Umwelt- und Bauausschuss in der Sitzung am 06.09.2016 durch den Architekten Herrn Wirtz anhand der beigefügten Präsentation vorgestellt.

Da die Fraktionen nicht die Gelegenheit hatten, sich vor der Sitzung mit der Planung auseinander zu setzen, wurde der einstimmige Beschluss gefasst, nicht in der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses über die Planung zu befinden, sondern die Angelegenheit als Empfehlung an den Rat der Stadt zu verweisen. Der Rat sollte dann in seiner Sitzung am 21.09.2016 über die Entwurfsplanung befinden.

Die Präsentation wird den Fraktionsvorsitzenden rechtzeitig vor der Ratssitzung zugestellt.

Beschlussvorschlag an den Rat:

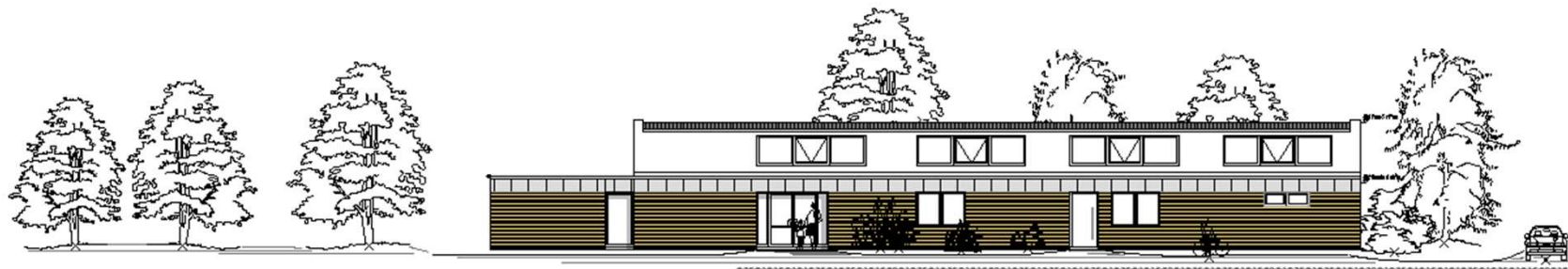
Die vorgestellte Entwurfsplanung zur Sanierung der Mehrzweckhalle in Geilenkirchen-Lindern wird dem Rat der Stadt empfohlen.

Finanzierung:

Ausgabemittel stehen bei dem Untersachkonto 09110.40021 zur Verfügung.

(Dez II, Frau Aretz, 02451-629 221)

Modernisierung und Instandsetzung der Mehrzweckhalle in Geilenkirchen - Lindern





Lindern, Birkenweg
Gemarkung Lindern, Flur , Nr. 304,305

Bauherr:	Stadt Geilenkirchen
----------	---------------------

Mark: 9
K2511 Collection: 1000

62511 Gelsenkirchen	

WILHELM - WIRTZ

— ARCHITEK.
Am Trüper Wäldchen 32

02011 Goldenkinder

--	--

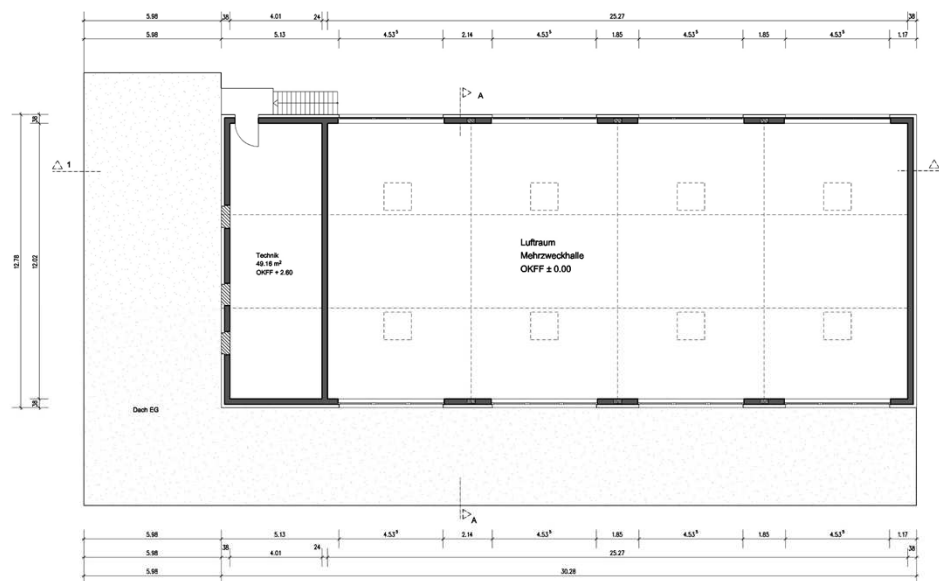
100

Erdgeschoss

Ergeschlossen

--	--

100

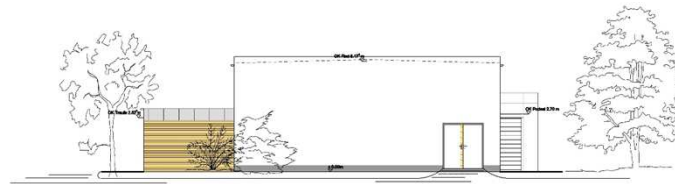


Sanierung der Mehrzweckhalle Lindern Lindern, Birkenweg Gemarkung Lindern, Flur , Nr. 304,305

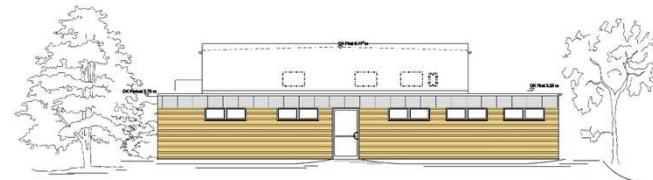
Bauch:		Stadt Gellenkirchen	
Markt 9	Unterschrift:		
52511 Gellenkirchen	Datum:		
Architekt:		WILHELM - WERTZ	
Am Trüper Wäldchen 32	JACHSTEXT	Unterschrift:	
52511 Gellenkirchen	Tel. 02451 952770	Datum:	
	ww@wilhelm-wertz.de		
Obergeschoss		Maßstab:	1:100
		Geschlecht:	Sengstake
		Status:	Entwurfsplanung
		Datum:	09.08.2016
		Index:	



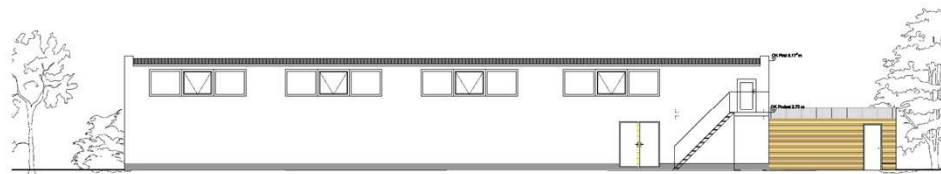
Nordansicht



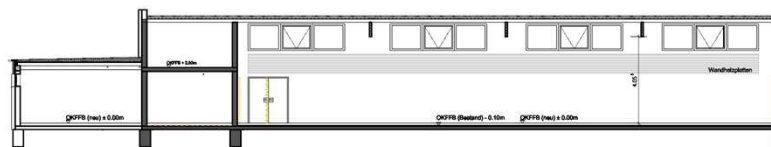
Westansicht



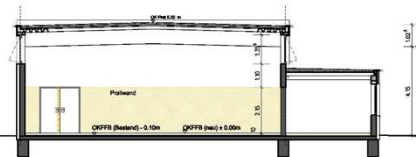
Ostansicht



Südansicht



Schnitt 1-1



Schnitt A-A

Sanierung der Mehrzweckhalle Linder Linder, Birkenweg Gemarkung Linder, Flur , Nr. 304,305

Bauherr:		Stadt Geilenkirchen	
Mandant:	52111 Geilenkirchen	Unterschrift:	
		Datum:	
Architekt:			
WILHELM - WIRTZ		Unterschrift:	
Am T. Kaser Wilsch 10		Datum:	
52111 Geilenkirchen			
		Maßstab:	1:100
		Geschicht:	Bergstecke
		Status:	Entwurf
		Datum:	09.08.2016
		Index:	

Ansichten, Schnitte

Kostenübersicht

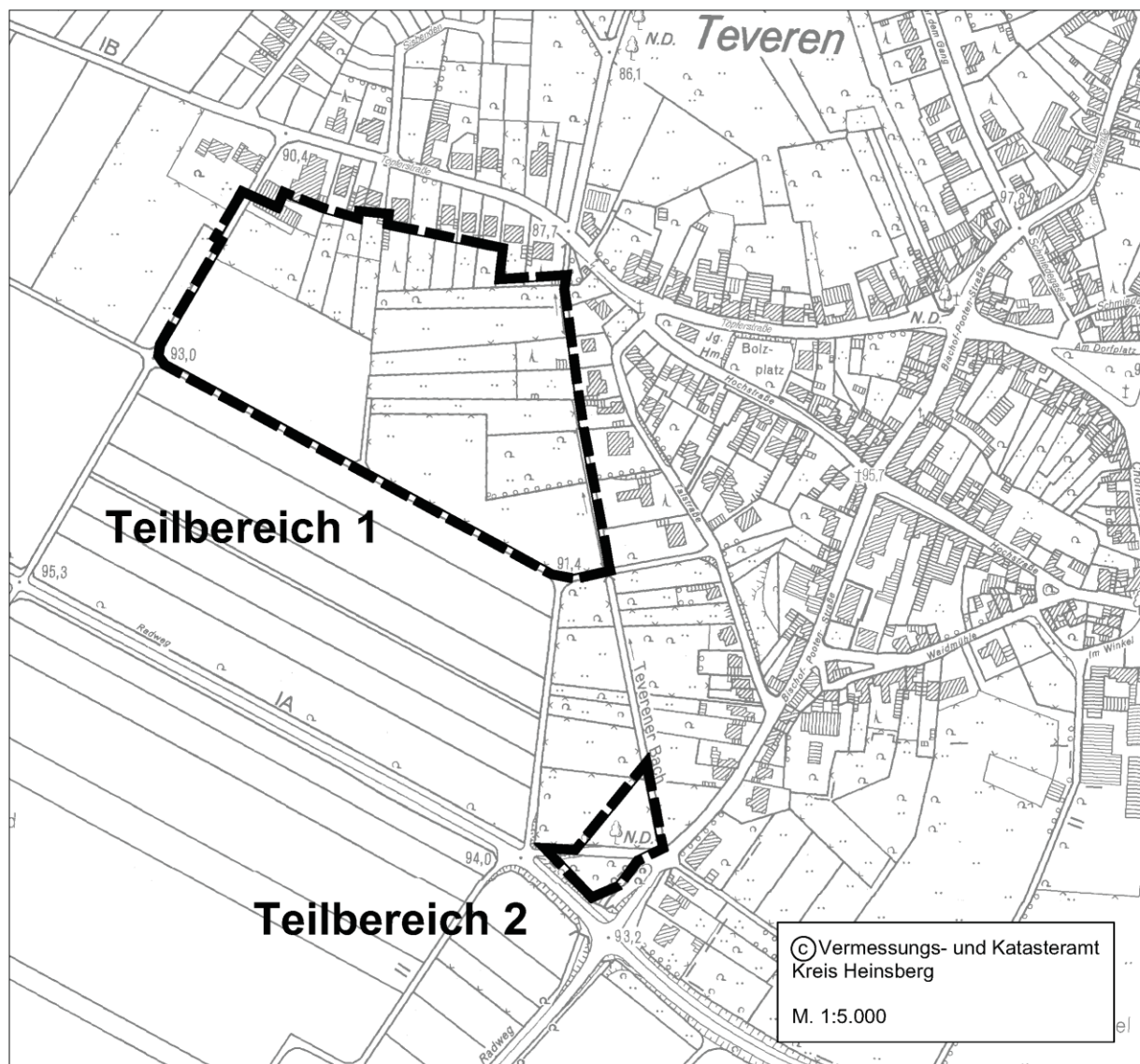
				möglicher Anteil Eigenleistung	Einsparmöglichkeiten	
KG 300	Bauwerk Baukonstruktion	Kosten	543.500			
1	Abbruch-Demontage	25.000		12.000		
2	Gerüst	8.500				
3	Rohbau	99.000				
3.1	Bestand	23.000				
3.2	Anbau	76.000				
4	Zimmer u. Dacharbeiten	109.000				
4.1	Halle	47.000				
4.2	Anbauten	48.000				
4.3	Lichtkuppel RWA	14.000				
5	WDVS	68.000				
5.1	WDVS Mineralischer Oberputz	44.000				
5.2	WDVS Klinkerriemchen	24.000			8.000	mineralischer Putz
6	Fenster Außentüren	52.000				
6.1	Fenster	24.000				
6.2	Außentüren	28.000				
7	Innenausbau	118.000				
7.1	Putzarbeiten	20.000		14.000		
7.2	Estrich	14.000				
7.3	Fliesen	34.000		24.000		
7.4	Innentüren	14.000				
7.5	Maler u. Lackierer	24.000		17.000		
7.6	Trockenbau	12.000		9.000		
8	Sportboden-Prallwand-Sporthallentüren	64.000				
8.1	Sportboden	37.000				
8.2	Prallwand	12.000			4.000	textile Prallwand
8.3	Sporthallentüren	15.000				
KG 400	Bauwerk techn. Anlagen	225.000				
1	Elektro	71.000				
2	Heizung	92.000				
3	Lüftung	22.000				
4	Sanitär	40.000				
KG 500	Außenanlage	20.000				
1	Außenanlage	20.000		10.000		
KG 700	Baunebenkosten	196.500				
1	Architektur	92.000				
2	Statik	19.500				
3	TGA-Planung	70.000				
4	Brandschutz	4.500				
5	Bauphysik	1.500				
6	Vermesser	3.000				
7	Sachverständigenprüfung	6.000				
Summe:			985.000	86.000	12.000	

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	08.09.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.09.2016

69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen
Geltungsbereich: Fläche in Geilenkirchen-Teveren, südlich der Töpferstraße und westlich des Teverener Baches

- Beratung und Abwägung über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Verabschiedung des Entwurfes der 69. Flächennutzungsplanänderung zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB



Sachverhalt:

Der Vorentwurf der 69. Flächennutzungsplanänderung hat zwischenzeitlich die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchlaufen.

Aus diesen Beteiligungen sind Stellungnahmen hervorgegangen, die im nachfolgenden Abwägungsvorschlag zusammengefasst und mit einer Stellungnahme der Verwaltung sowie einer Beschlussempfehlung versehen sind.

Der Entwurf wurde nicht in wesentlichen Punkten geändert und könnte nunmehr zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB verabschiedet werden.

Beschlussvorschlag:

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird gemäß dem Vorschlag der Verwaltung abgewogen. Die 69. Flächennutzungsplanänderung wird zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB verabschiedet.

Anlagen:

Anl 01 FP 69 Teveren Abwägung 180816
Anl 02 FP 69 Stellungnahmen TÖB 4-1
Anl 03 FP 69 Stellungnahmen Privat 3-1
Anl 04 FP 69 Teveren Planzeichnung 2016-08-12
Anl 05 FP 69 Teveren Begründung mit UB OE 110816

(Anl 04 und 05 über Ratsinfoportal)

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Frau Brehm, 02451 - 629 205)

Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau
29.08.2016
611/2016

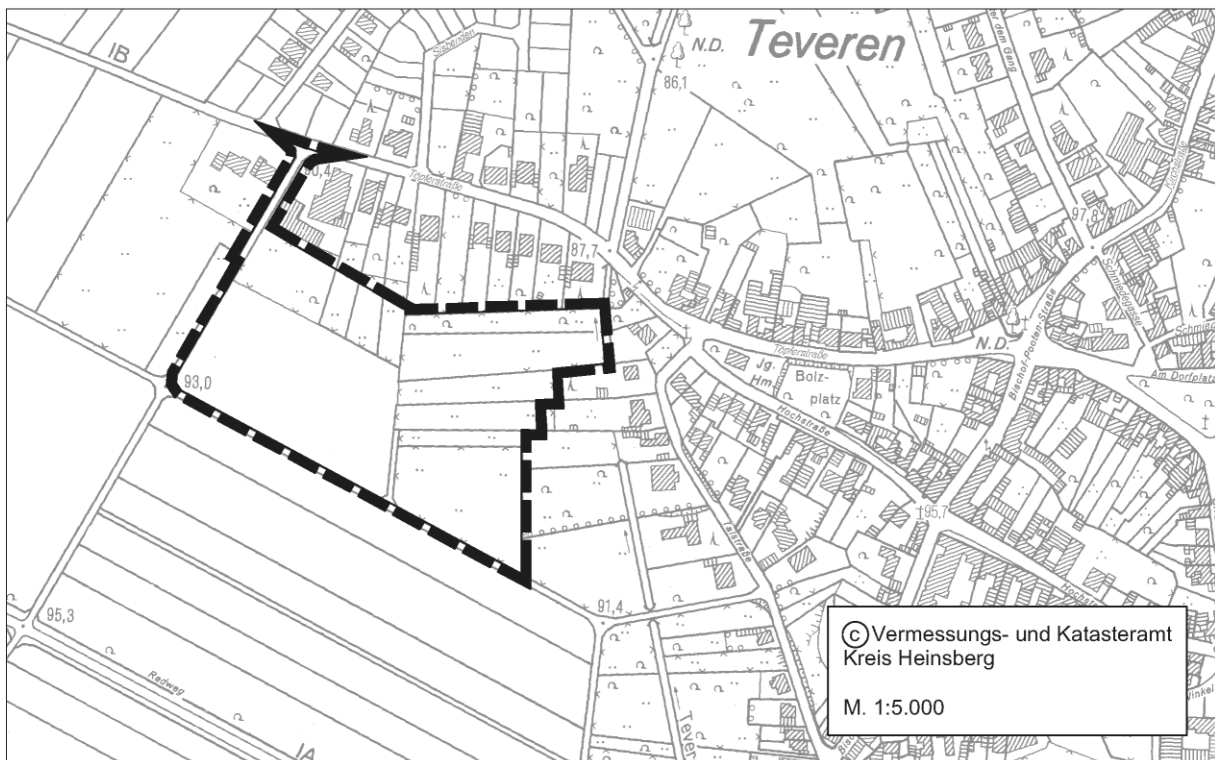
Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	08.09.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.09.2016

Bebauungsplan Nr. 111 der Stadt Geilenkirchen
Geltungsbereich: Fläche in Teveren, südlich der Töpferstraße und westlich des Teverener Baches

- Beratung und Abwägung über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Verabschiedung des Bebauungsplanentwurfes zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:



Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 111 hat zwischenzeitlich die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchlaufen.

Aus diesen Beteiligungen sind Stellungnahmen hervorgegangen, die im nachfolgenden Abwägungsvorschlag zusammengefasst und mit einer Stellungnahme der Verwaltung sowie einer Beschlussempfehlung versehen sind.

Aufgrund von Anregungen und der Fortentwicklung der Planung wurden u.a. folgende Änderungen und Ergänzungen an dem Planentwurf vorgenommen:

Planzeichnung:

- Ergänzung einer Fläche für Versorgungsanlagen
- Herausnahme des Wirtschaftsweges am östlichen Plangebietsrand
- Verlängerung der Planstraße 5 bis zu den angrenzenden Flurstücken 27 und 28
- Umplanung der südlich der Planstraße 5 gelegenen Baufenster
- Verschiebung der nördlichen Straßenaufweitung Richtung Osten
- Im Norden Zusammenfassung einzelner Baufenster in zusammenhängende Baufenster
- Übernahme der Bezugshöhen aus Straßenplanung
- Herausnahme der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken aus der Fläche 1 in Kreis

Textliche Festsetzungen:

- Ausdehnung der Ausnahmeregelung unter 8. auf Doppelhäuser
- Reduzierung der anzupflanzenden Laubbäume im öffentlichen Straßenraum auf 12 Stück
- Verdeutlichung der Festsetzung zu den Einfriedungen unter 9.4
- Ausdehnung der Festsetzung auf Einfriedungen zwischen den Grundstücken
- Ergänzung des Hinweises zu haustechnischen Anlagen

Begründung / Umweltbericht:

- Ergänzung zu den humosen Böden mit Kartendarstellung unter 6. ‚Bodenverhältnisse‘ und unter 2.3.3 ‚Schutzgüter Boden und Wasser‘ im Umweltbericht
- Hinweis auf bauliche Vorkehrungen wegen der Baugrundverhältnisse unter 6. ‚Bodenverhältnisse‘
- Ergänzung zu den Bezugshöhen unter 4.2 ‚Maß der baulichen Nutzung‘

Für Fragen zum Inhalt des Planes steht während der Sitzung ein Mitarbeiter des beauftragten Planungsbüros zur Verfügung.

Der Bebauungsplan könnte nunmehr zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB verabschiedet werden.

Beschlussvorschlag:

Über die während der Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird gemäß dem Vorschlag der Verwaltung abgewogen.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 111 wird zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB verabschiedet.

Anlagen:

Anl 01 BP 111 Teveren Abwägung 29-08-2016
Anl 02 BP 111 Stellungnahmen TÖB 4-1
Anl 03 BP 111 Stellungnahmen Privat 3-1
Anl 03_02 BP 111 Anlage zu Abwägung Stn Privat
Anl 04 BP 111 Teveren Planzeichnung OE 2016-08-22
Anl 05 BP 111 Teveren TF OE 220816
Anl 06 BP 111 Teveren Begründung OE 180816
Anl 07 BP 111 Teveren Landschaftspflegerischer Fachbeitrag OE
Anl 08 BP 111 Teveren Artenschutzbericht OE

Anlagen 4 – 8 über Ratsinfoportal verfügbar

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Frau Brehm, 02451 - 629 205)

Kämmerei
05.09.2016
609/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.09.2016

Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW

Sachverhalt:

Für das Haushaltsjahr 2016 haben sich die nachstehend aufgeführten außerplanmäßigen Auszahlungen als notwendig ergeben. Diese bedürfen der vorherigen Genehmigung des Rates (§ 83 Abs. 2 GO NRW).

Produkt, Untersachkonto	Bezeichnung, Begründung und Deckungsvorschlag	Haushaltsansatz 2016	Überplanmäßig/ außerplanmäßig	Auszahlung	Aufwand
03.211.01	Grundschulen Die vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen in der GGS Geilenkirchen können derzeit nicht so zügig, wie ursprünglich geplant, umgesetzt werden. Mit einer Umsetzung der sich aus dem Brandschutzkonzept ergebenden Maßnahmen wird frühestens Ende dieses Jahres begonnen werden können. Es ist daher davon auszugehen, dass die bei Untersachkonto 09110.40018 („Erfüllung von Brandschutzaufgaben in der GGS Geilenkirchen“) veranschlagten Haushaltsmittel in Höhe von 350.000 € sowie die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 150.000 € <u>nicht vollumfänglich</u> in Anspruch genommen werden können. Aufgrund aktueller Entwicklungen ist vorgesehen, die ebenfalls noch ausstehenden, überschaubaren Brandschutzmaßnahmen sowohl in der KGS Teveren als auch in der GGS Gillrath nunmehr planerisch zu erfassen und zeitnah umzusetzen. Im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung war ursprünglich vorgesehen, diese beiden Schulen erst im Jahre 2019 umzusetzen. Für die Erfüllung von Brandschutzaufgaben in der KGS Teveren und in der GGS Gillrath werden im laufenden Haushaltsjahr je Schule Mittel in Höhe von 50.000 € benötigt, die, wie unten dargestellt, außerplanmäßig bereit gestellt werden müssen. Die Deckung erfolgt durch Minderauszahlungen beim Projekt „Erfüllung von Brandschutzaufgaben in der GGS Geilenkirchen, Untersachkonto 03110.40018“ in gleicher Höhe.				

03.211.01 09110.40019	Grundschulen Erfüllung von Brandschutzauflagen in der KGS Teveren	0 €	50.000 €	X	
03.211.01 09110.40020	Grundschulen Erfüllung von Brandschutzauflagen in der GGS Gillrath	0 €	50.000 €	X	

Beschlussvorschlag:

Die außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden genehmigt.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Kämmerei
06.09.2016
642/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	21.09.2016

Bekanntgabe von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW

Sachverhalt:

Für das Haushaltsjahr 2016 haben sich die nachstehend aufgeführten außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen als notwendig ergeben. Diese sind dem Rat zur Kenntnis zu bringen (§ 83 Abs. 2 GO NRW).

Produkt, Unterkonto	Bezeichnung, Begründung und Deckungsvorschlag	Haushaltsansatz 2016	außerplanmäßig 2016	Auszahlung	Aufwand
14.561.01 60600.71800	<u>Umweltinformationen und -koordination</u> Durchführung eines Klimaschutzkonzeptes Im Zusammenhang mit der Durchführung des Klimaschutzkonzeptes fallen bis zum Ende des Haushaltsjahres weitere Personal- und Sachaufwendungen an. Der Mittelbedarf beläuft sich auf rd. 1.700,00 €. Mit diesen Mitteln werden überwiegend Druckkosten f. Plakate und Personalschulungen bestritten. Die Deckung dieser Leistungen erfolgt durch Einzahlungen in entsprechender Höhe bei Produkt 14.561.01 (Umweltinformationen und -koordination), USK 41400.00000 (Bundeszuschuss zur Durchführung des Klimaschutzkonzeptes)	0,00 €	1.700,00 €	X	X
01.111.09.0 13910.40000	<u>Finanzmanagement und Rechnungswesen</u> Sonstige Ausleihungen – Erhöhung Genossenschaftsanteil VR Bank Rur-Wurm eG, jetzt Raiffeisenbank Erkelenz eG Aufgrund der Fusion von Raiffeisenbank Erkelenz eG und VR Bank Rur Wurm eG war der dortige Genossenschaftsanteil geringfügig anzupassen. Zur Volleinzahlung des satzungsmäßigen Geschäftsanteils wurde ein Betrag in Höhe von 58,07 € geleistet. Der Betrag ist dividendenberechtigt. Die Deckung dieser Leistung ist im Finanzplan durch geringere Auszahlungen bei den Sachinvestitionen gedeckt.	0,00 €	58,07 €	X	

Kenntnisnahme:

Der Rat nimmt die außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Kenntnis.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)